

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jutta Gerkan, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Töten von Jungtieren in Nutztierhaltungsanlagen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die im genannten Beitrag des TV-Magazins „Report Mainz“ veröffentlichten Szenen sollen gemäß der Wort- und Bildbeiträge auch in einer Anlage der Straathof-Holding in Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen worden sein. Ein Beleg hierfür konnte dem Beitrag nicht entnommen werden. Nach Arzneimittelrecht dürfen Arzneimittel zur Euthanasie nicht an Tierhalter abgegeben werden. Die Anwendung erfolgt ausschließlich durch den Tierarzt. Dies trifft auch für Arzneimittel zu, die dem Betäubungsmittelrecht unterliegen. Verstöße gegen diese Vorgaben sind bei tierarzneimittelrechtlichen Kontrollen in Betrieben der Straathof-Holding in Mecklenburg-Vorpommern nicht bekannt geworden. Es wurde ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, das noch nicht abgeschlossen ist. Zu diesem laufenden Verfahren kann seitens der Landesregierung keine Auskunft erteilt werden.

Mit einem Beitrag des TV-Magazins „Report Mainz“ vom 10.12.2013 wurden Filmaufnahmen der Tierschutzvereinigung Animal Rights Watch öffentlich, die das Töten von Ferkeln in Schweinezuchtanlagen durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dieser Anlagen zeigen. Dabei wurden die Ferkel den Tierbuchten entnommen, kurz betrachtet und anschließend durch teils mehrfaches Schlagen der Tierkörper auf den Fußboden oder gegen die Banden der Tierbuchten getötet. Diese Praxis spielt sich, dies belegte der TV-Beitrag, auch in einer Anlage der Straathof Holding in Mecklenburg-Vorpommern ab.

1. Ist es nach Kenntnis der Landesregierung gängige Praxis, dass überzählige Ferkel durch das Schlagen des Tierkörpers gegen harte Gegenstände getötet werden?
 - a) Ist das Töten überzähliger Ferkel erlaubt?
 - b) Ist die im TV-Beitrag gezeigte Praxis des Tötens mit den tierschutzrelevanten Vorschriften vereinbar?
 - c) Bedeutet das im TV-Beitrag der Sendung „Report Mainz“ gezeigte Verhalten der Mitarbeiter der Schweinezuchtanlage Alt Tellin einen Rechtsverstoß und wenn ja, gegen welche Vorschriften wurde verstoßen?

Zu 1 und a)

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, nach denen ein verbotswidriges Töten sogenannter „überzähliger“ Ferkel (das heißt, die Anzahl der geborenen Ferkel ist höher als die Anzahl der Zitzen des Muttertieres) in Mecklenburg-Vorpommern gängige Praxis in den Schweinezuchtbetrieben ist.

Nach den tierschutzrechtlichen Vorgaben ist das Töten von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund ein Straftatbestand. Ein allgemein anerkannter vernünftiger Grund für das Töten von Tieren ist beispielsweise der Zweck der Lebensmittelgewinnung. Für das Töten sogenannter „überzähliger“ Ferkel ist grundsätzlich kein vernünftiger Grund erkennbar. Das Töten lebensschwacher Ferkel kann einen vernünftigen Grund darstellen, wenn zuvor ordnungsgemäß abgewogen wurde, ob eine reale Überlebenschance für die Tiere besteht.

Kriterien für die Lebensfähigkeit eines Ferkels können organische Fehlentwicklungen oder auch starkes Untergewicht sein. Bei einem Geburtsgewicht deutlich unter 800 g ist nach wissenschaftlichen Untersuchungen die Überlebensrate gering und sinkt rapide mit weiter abnehmendem Geburtsgewicht. Die Entscheidung über die Lebensfähigkeit eines neugeborenen Ferkels ist eine Einzelfallentscheidung, die üblicherweise der verantwortungsbewusste Tierhalter zu treffen hat. Hierbei kann er sich der Hilfe eines Tierarztes bedienen.

Zu b)

Grundsätzlich darf ein Wirbeltier nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit getötet werden. Die Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit muss bis zum Tod des Tieres anhalten. Diesem Anspruch dürfte die im Beitrag gezeigte Praxis des Tötens nicht in jedem Einzelfall entsprechen. Hier bleibt das Ergebnis des dazu in Niedersachsen anhängigen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens abzuwarten.

Zu c)

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da das diesbezügliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren nicht abgeschlossen ist (siehe Vorbemerkung).

2. Welche Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und Richtlinien) sind für den Tötungsvorgang in der Nutztierhaltung maßgeblich und durch die Tierhaltungs- bzw. Schlachtbetriebe zwingend zu beachten?
 - a) Aus welchen Gründen darf ein Tier im Rahmen der Nutztierhaltung (nicht nur im Rahmen der Schweinezucht) getötet werden und auf welche Weise darf dies jeweils erfolgen?
 - b) Ist es vorgeschrieben, überzählige Ferkel - wenn erlaubt - vor dem Töten zu betäuben?

Zu 2, a) und b)

Die einschlägigen tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen an das Betäuben, Schlachten und Töten von Tieren sind auf europäischer Ebene durch die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung und auf nationaler Ebene durch das Tierschutzgesetz und die Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung) festgelegt.

Entsprechend der tierschutzrechtlichen Vorgaben darf ein Wirbeltier nur getötet werden, wenn hierfür ein vernünftiger Grund vorliegt. Ein vernünftiger Grund kann der Zweck der Lebensmittelgewinnung sein. Es kann auch einen vernünftigen Grund für die Tötung darstellen, wenn beispielsweise verletzte oder anderweitig erkrankte Tiere nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben können.

Die Durchführung der Tötung hat sich nach den tierschutzrechtlichen Vorgaben zu richten. Für die jeweiligen Tierarten sind unterschiedliche Methoden der Betäubung und Tötung zulässig.

Grundsätzlich darf ein Wirbeltier nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden.

3. Muss der Umgang mit überzähligen Ferkeln in Schweinezuchtbetrieben regelmäßig Gegenstand von Kontrollen durch die Veterinärämter sein und wenn ja, welche Kontrollvorschriften sind dafür maßgeblich?
- a) An welchen Terminen wurde die Schweinezuchtanlage Alt Tellin der Straathof Holding auf die Einhaltung der Vorschriften im Umgang mit überzähligen Ferkeln kontrolliert?
 - b) Wenn solche Kontrollen der Schweinezuchtanlage Alt Tellin stattfinden, auf welche Weise finden sie statt und handelt es sich um unangekündigte Kontrolltermine?
 - c) Sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Veterinäramtes im Fall von Kontrollen bei der Beschau des Ferkelbestandes durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schweinezuchtanlage anwesend und wenn ja, wird dieser Kontrollschritt protokolliert?

Zu 3, a), b) und c)

Die für Tierschutz zuständigen Behörden kontrollieren die Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere sowie den Umgang mit den Tieren, gegebenenfalls das Transportieren und das Töten von Tieren - auch von Jungtieren - einer Tierhaltung.

Die diesbezüglichen tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen sind im Tierschutzgesetz, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, der Tierschutz-Transportverordnung und der Tierschutz-Schlachtverordnung festgelegt.

Kontrollen der Tierhaltung des Betriebes der Straathof-Holding in Alt Tellin finden unangekündigt zu unterschiedlichen Zeitpunkten durchschnittlich einmal in der Woche durch die für Tierschutz zuständige Behörde des Landkreises statt. Insgesamt wurden im Jahr 2013 bis Ende November 41 tierschutzfachliche Kontrollen durchgeführt.

Im Rahmen der veterinärbehördlichen Kontrollen ist zu prüfen, ob die Vorkehrungen, Anweisungen und Vorgehensweisen des verantwortlichen Tierhalters geeignet sind, die rechtlichen Vorgaben einzuhalten. In der Vorbereitung der Vorort-Kontrolle werden geeignete Kontrollpunkte festgelegt, die eine Beurteilung der Einhaltung der Tierschutzvorgaben durch den Tierhalter zulassen. Die Verantwortung für den Schutz des Wohlbefindens der Tiere und Maßnahmen zur Beseitigung eventuell festgestellter Mängel liegt prioritär beim Tierhalter (siehe auch Beantwortung der Fragen 1, 7 und 8).

Eine generelle Teilnahme von Vertretern der zuständigen Veterinärbehörde an der Kontrolle des Tierbestandes - insbesondere der Ferkel - durch den Tierhalter beziehungsweise die für die Tierhaltung verantwortlichen Personen ist nicht realisierbar und im Übrigen nicht die Aufgabe der zuständigen Behörde.

4. Wurden bereits vor den jetzt publik gemachten Vorkommnissen Verstöße gegen Vorschriften in der Schweinezuchtanlage Alt Tellin festgestellt und wenn ja, um welche handelt es sich?
Wenn es bereits in der Vergangenheit Verstöße gegen Vorschriften in der Schweinezuchtanlage Alt Tellin gegeben hat, wie wurden diese sanktioniert bzw. geahndet?

Die Tierhaltung in Alt-Tellin wird seit ihrem Bestehen regelmäßig tierschutzrechtlich kontrolliert. Im Rahmen dieser Kontrollen festgestellte Verstöße gegen tierschutzrechtliche Mindestanforderungen wurden entsprechend der einschlägigen Rechtsgrundlagen geahndet. Festgestellte Verstöße waren Überbelegungen einzelner Abteile, Fehler in der Klimasteuerung sowie ein falsches Lichtregime. Die Mängel wurden jeweils umgehend abgestellt.

5. Hat sich die Landesregierung vor Ansiedlung der Straathof Holding in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des länderübergreifenden Austausches der Landwirtschaftsbehörden, insbesondere der Veterinärämter, über Verstöße in Betrieben dieser Holding informiert und wenn ja, hatte dies Konsequenzen für die Planung der Kontrolltätigkeiten in der Schweinezuchtanlage Alt Tellin?

Es erfolgt regelmäßig ein fachlicher Austausch der Veterinärbehörden in Mecklenburg-Vorpommern, auch im Rahmen unterschiedlicher behördeninterner Veranstaltungen. Zu besonderen tierschutzrechtlichen Sachverhalten findet in Einzelfällen ebenfalls eine länderübergreifende Unterrichtung statt.

Das Handeln der für Tierschutz zuständigen Behörden vor Ort beruht - abgesehen von Einzelfällen - nicht auf der Kenntnis möglicher tierschutzrechtlicher Verstöße eines Tierhalters in einem anderen Bundesland. Die Kontrollen der für Tierschutz zuständigen Behörden in Mecklenburg-Vorpommern erfolgen vielmehr risikoorientiert. In die Risikoanalyse werden dabei verschiedene Kriterien einbezogen, dazu zählen insbesondere:

- Zeitpunkt der letzten Tierschutzkontrolle,
- Verstöße gegen Rechtsvorschriften,
- Bauzustand (Neu-/Umbau, Altbau),
- Tiergesundheit,
- Leistungsparameter (Milchleistung, Mastleistung, Legeleistung),
- Tierverluste,
- regelmäßige tierärztliche Bestandsbetreuung,
- Anzahl der Tiere,
- Haltungssysteme (zum Beispiel geprüfte Haltungssysteme),
- Betriebsführung/-management,
- Vorhandensein und Funktionsfähigkeit eines Eigenkontroll- beziehungsweise Qualitätssicherungssystems,
- Durchführung von Eingriffen an Tieren in der Einrichtung.

6. Müssen Schweinezuchtbetriebe Bereiche vorhalten, in denen getötete oder verstorbene Tiere gelagert werden?
 - a) Wenn ja, wie werden diese Bereiche durch die Veterinärämter kontrolliert?
 - b) Erfolgt die Kontrolle über Inaugenscheinnahme der getöteten und gestorbenen Tiere?
 - c) Gewinnen die Veterinärämter durch Inaugenscheinnahme dieser getöteten Tiere Erkenntnisse über den Krankenstand, das Management in der Tierhaltungsanlage und über eventuelle Rechtsverstöße?

Ja, Anforderungen beim Halten von Schweinen sind in der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) vom 7. Juni 1999 (BGBl. I S. 1252), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1337) geändert worden ist, geregelt. Hiernach müssen Zuchtbetriebe, die über mehr als drei Sauenplätze verfügen, über geeignete Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Schweine, wie abschließbare Räume beziehungsweise geschlossene, flüssigkeitsdichte Behälter, verfügen. Ergänzende Ausführungen zur Beschaffenheit und Nutzung dieser Einrichtungen enthalten die Ausführungshinweise zur Schweinehaltungshygieneverordnung des Bundes vom 26. Juni 2000.

Zu 6, a), b) und c)

Jeder Schweine haltende Betrieb unterliegt nach § 10 SchHaltHygV der Beaufsichtigung durch den beamteten Tierarzt. Die Beaufsichtigung erfolgt in der Regel durch Routinekontrollen. Sie kann aber bei Vorliegen von Hinweisen zu Verstößen gegen die SchHaltHygV auch gezielt oder in Form von Nachkontrollen erfolgen. Nähere Vorgaben zum Umfang der Kontrollen in Abhängigkeit vom seuchenhygienischen Risiko, der Haltungsform und der Betriebsorganisation enthalten die vorgenannten Ausführungshinweise. Entsprechende Kontrollhilfen (Checklisten) wurden unter Beachtung der Prüfberichtsmuster in den Anhängen 4 bis 8 der Ausführungshinweise in das Qualitätsmanagementsystem des Landes integriert. Somit wird sichergestellt, dass die Kontrollen durch die zuständigen Behörden landesweit standardisiert nach einheitlichen Kriterien durchgeführt werden.

Im Rahmen der Kontrollen werden auch die Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Lagerung verendeter Schweine und die zum Kontrollzeitpunkt darin gegebenenfalls lagernden Tierkörper in Augenschein genommen. Die zuständigen Überwachungsbehörden, in Mecklenburg-Vorpommern sind das die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte, gewinnen natürlich im Rahmen ihrer Betriebskontrollen Erkenntnisse über die Einhaltung der SchHaltHygV, eventuell vorliegende Verstöße gegen diese Bestimmungen, den Tiergesundheitsstatus des Bestandes sowie das betriebliche Management, insbesondere auch im Hinblick auf die ordnungsgemäße Durchführung der betriebseigenen Kontrollen durch den Tierhalter. Letztere schließen die tierärztliche Bestandsbetreuung durch einen vom Tierhalter beauftragten Tierarzt ein. Zudem informiert das in Mecklenburg-Vorpommern für die Beseitigung von Tierkörpern zuständige Unternehmen unverzüglich die zuständige Behörde bei Auftreten eines erhöhten Anfalls von toten Tieren bei der Abholung.

7. Wie reagiert die Landesregierung auf die publik gewordene Praxis des Ferkeltötens in der Schweinezuchtanlage Alt Tellin?
- a) Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus den Vorkommnissen in der Schweinezuchtanlage Alt Tellin für die generelle weitere Kontrolltätigkeit der Veterinärämter im Land?
 - b) Sieht die Landesregierung hier Änderungsbedarfe in der Kontrollpraxis?

Zu 7, a) und b)

Aufgrund der in den Medien dargestellten, verallgemeinernden Vorwürfe hinsichtlich der Tötung von Ferkeln hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die für Tierschutz zuständigen Behörden der Landkreise/kreisfreien Städte unverzüglich per Erlass vom 11.12.2013 auf die geltende Rechtslage hingewiesen und darum gebeten, bei tierschutzfachlichen Kontrollen intensiv den Umgang mit neugeborenen Ferkeln zu überprüfen. Sollten sich in Auswertung der tierschutzfachlichen Kontrollen mögliche Änderungsbedarfe in der Kontrollpraxis ergeben, wird zeitnah mit den zuständigen Behörden das weitere Verfahren erörtert.

Entscheidender als eine mögliche Verschärfung der behördlichen Überwachung ist die bewusste Wahrnehmung der Verantwortung des Tierhalters für den Schutz des Wohlbefindens der von ihm gehaltenen Tiere. Dazu hat er jederzeit die tierschutzkonforme Haltung und den tierschutzkonformen Umgang mit den von ihm gehaltenen Tieren sicherzustellen. Der Behörde obliegt es zu kontrollieren, ob der Tierhalter geeignete Maßnahmen ergriffen hat, die belegen, dass er dieser Verantwortung nachkommt.

Um sicherzustellen, dass die grundsätzlichen Anforderungen des Tierschutzgesetzes eingehalten werden, haben Tierhalter entsprechend der Änderung des Tierschutzgesetzes ab dem 1. Februar 2014 betriebliche Eigenkontrollen durchzuführen und zu dokumentieren.

8. Ist es nach Meinung der Landesregierung mit dem Tierschutzgesetz und den darin formulierten ethischen Grundsätzen vereinbar, überlebenschfähige Ferkel zu töten?
- Überzählige Ferkel in der Schweinezucht können durch Ammentiere oder technische Ammen am Leben erhalten werden, müssen also nicht zwangsläufig getötet werden. Wird die Landesregierung Forderungen erheben, das Töten überzähliger Ferkel im Rahmen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gesetzlich zu unterbinden und deren Überleben damit zu sichern und wenn nicht, warum nicht?

Ein „überlebenschfähiger Ferkel“ darf nur dann getötet werden, wenn dafür ein vernünftiger Grund vorliegt, der nach sorgfältiger Abwägung des Schutzes des Einzeltieres gegenüber anderen Gründen zu ermitteln ist. Zur Tötung lebensschwacher Ferkel wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Anhaltspunkte dafür, dass in Mecklenburg-Vorpommern sogenannte „überzählige“ Ferkel in Sauenhaltungen getötet werden, liegen der obersten Landesbehörde nicht vor. Auch „überzählige“ Ferkel stellen für den Tierhalter neben dem ethischen Wert als Mitgeschöpf einen wirtschaftlichen Wert dar. Gerade diese Tiere werden besonders umsorgt, damit sie ohne „eigenes Muttertier“ gedeihen. Für die tierschutzgerechte Versorgung „überzähliger“ Ferkel werden beispielsweise Plätze für Ammensauen im Abferkelstall und das Angebot von Ersatznahrung vorgehalten.

Die aktuelle Rechtslage ist umfassend, eine darüber hinausgehende Regelung ist deshalb aus Sicht der Landesregierung nicht erforderlich.

9. Die oftmals überzähligen Ferkel sind nach Meinung von Tierhaltungsexpertinnen und -experten Ergebnis einer Hochleistungsschweinezucht, mit der auf maximale Ferkelzahl gezüchtet wird und in deren Ergebnis ein Missverhältnis zwischen Ferkelzahl und Zahl der Zitzen bei der Sau entsteht.

Gibt es Überlegungen seitens der Landesregierung, die Zuchtaktivitäten gemeinsam mit den Zuchtverbänden und der Wissenschaft mit dem Ziel zu korrigieren, die große Zahl überzähliger Ferkel zu reduzieren und wenn nicht, warum nicht?

Die einzige im Land ansässige Schweinezuchtorganisation, der Hybridschweinezuchtverband Nord/Ost e.V., hat in seinen Zuchtzielen keine maximale, sondern eine ökonomisch sinnvolle und am Tierwohl ausgerichtete Anzahl an lebend geborenen Ferkeln je Wurf sowie eine diese Zahl übersteigende Anzahl an gut ausgebildeten Zitzen formuliert.

Die Zuchtziele sind mit der Zuchtbuchordnung seitens des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz im Rahmen der Anerkennung des Verbandes zu genehmigen. Eine Korrektur der Zuchtaktivitäten auf Landesebene erübrigt sich daher.